

Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung*

„Ehrenmorde“ haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten immer wieder zu hitzigen integrationspolitischen Diskussionen geführt, die auch vor der Jurisprudenz nicht Halt gemacht haben. Im März 2014 verursachte die Berichterstattung über eine „Ehrenmord“-Entscheidung des Landgerichts Wiesbaden¹ große mediale Empörung über einen angeblichen „Islam-Rabatt“ oder „kulturellen Rabatt“.² Diese Empörung erwies sich als juristisch weitgehend uninformativ,³ konnte aber erst durch die Vorabveröffentlichung einer Studie⁴ beschwichtigt werden, wonach Ehrenmörder in Deutschland nicht milder, sondern strenger bestraft werden als Partner(innen)mörder. Im folgenden Beitrag wollen wir die Rechtsprechung zu „Ehrenmorden“ in den Blick nehmen und ihren dogmatischen und diskursiven Implikationen und Verwerfungen nachgehen.

Dabei scheint schon der Forschungsgegenstand nicht einfach bestimmbar: Die Landgerichte, welche die einschlägigen Fälle primär entscheiden, verwenden den Begriff „Ehrenmord“ selbst nicht.⁵ Trotzdem werden ihre Urteile rasch von anderen als „Ehrenmord“-Entscheidungen kategorisiert. Es mag noch wenig überraschen, dass die Medien solch schlagzeilen-taugliche Zuordnungen vornehmen.⁶ Weitaus befremdlicher ist, wenn der Bundesgerichtshof selbst in seinen Pressemitteilungen den Begriff des „Ehrenmordes“ verwendet, auch wenn die Vorinstanz hierfür wenig Anlass bietet.⁷ Die Verschlagwortung in juristischen Datenbanken folgt teils diesem Muster,⁸ teils werden umgekehrt nun dem Bun-

* Sehr herzlich danken wir allen Landgerichten und Staatsanwaltschaften, welche uns durch die – oft aufwendige – Zusendung bisher unveröffentlichter Entscheidungen eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung überhaupt erst ermöglicht haben.

1 LG Wiesbaden vom 24.3.2014 – 2 Ks – 2234 Js 1018/13.

2 *Uta Rasche*, FAZ vom 25.3.2014, www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/empoerung-ueber-urteil-kultureller-rabatt-fuer-ehrenmord-12863670.html (14.4.2014).

3 Zur Richtigstellung vgl. nur *Annelie Kaufmann*, ZeitOnline vom 2.4.2014, www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-04/ehrenmord-debatte-islam-rabatt (14.4.2014).

4 Zitiert auf SpiegelOnline vom 30.3.2014, www.spiegel.de/panorama/justiz/justiz-gerichte-zeigen-bei-ehrenmoerden-keine-milde-a-961480.html; ausführliches Interview mit der Autorin der Studie auf taz.de vom 5.4.2014, www.taz.de/!136171/ (14.4.2014).

5 Eine Ausnahme bildet LG Detmold vom 16.5.2012 – 4 Ks 31 Js 1086/11 – 10/12, welches den Begriff „Ehrenmord“ aber nur im Zusammenhang mit der Motivlage des Angeklagten erwähnt und bei der Prüfung der niedrigen Beweggründe nicht mehr verwendet.

6 Vgl. focus.de vom 19.1.2010 zu LG Hagen vom 19.1.2010 – 52 KLs 400 Js 552/08 – 9/09, obwohl dieses bewusst den Begriff „Ehrenmord“ in Presseerklärung wie Urteil nicht verwendet, (23.7.2014); vgl. ferner stern.de vom 29.12.2009 zu LG Kleva vom 29.12.2009 – 170 KLs-101 Js 105/09 – 10/09, www.stern.de/panorama/kleve-lebenslang-fuer-ehrenmord-1532271.html (23.7.2014). In der Datenbank ehrenmord.de ist der vom LG Hanau vom 13.9.2012 – 1 Kls – 3015 Js 5021/10, entschiedene Fall aufgeführt, der keinerlei Anlass zur Einordnung als „Ehrenmord“ gibt, es sei denn, man will die rumänische Staatsbürgerschaft des Angeklagten hierfür genügen lassen.

7 Vgl. Pressemitteilungen des BGH vom 20.9.2010, Nr. 178/2010; vom 30.6.2010, Nr. 136/2010; vom 26.11.2009, Nr. 242/2009; vom 2.11.2007, Nr. 163/2007. Keines der in Bezug genommenen Landgerichte (LG Schweinfurt vom 10.3.2010 – 1 KLs 11 Js 6760/09; LG Kleva vom 29.12.2009 [Fn. 6]; LG Hamburg vom 13.2.2009 – 621 Ks 17/08; LG Limburg vom 23.4.2007 – 3 Js 1404/06 – 2 Ks) hatte den Begriff des „Ehrenmordes“ verwendet, teils wurde er gegenüber der Presse sogar explizit verneint.

8 Die Redaktion beck-aktuell übernimmt hauptsächlich die Wortwahl aus den Pressemitteilungen des BGH, vgl. nur beck-aktuell vom 21.9.2010, becklink 1005064; vom 2.11.2007, becklink 244878. Bei Wiedergabe der Urteile auf beck-online wird aber auch eigenständig „Ehrenmord“ als Schlagwort gewählt, vgl. Beck-RS 2009, 05475, zu LG Hamburg vom 13.2.2009 (Fn. 7), welches selbst nur von „Wiederherstellung der verletzten Familienehre“ und handlungsleitendem „Ehrenkodex“ spricht.

desgerichtshof seinerseits „Ehrenmord“-Entscheidungen unterstellt.⁹ So verwirrend diese Zuordnungen zunächst scheinen, sie zeigen, dass es eine intuitive Vorstellung vom Begriff des „Ehrenmordes“ gibt, obwohl es an einer juristisch klaren Definition eigentlich fehlt.

Das Labeling von Urteilen als „Ehrenmord“-Entscheidungen mag formale Klarheit vermissen lassen, es ist aber nicht beliebig. Die fraglichen Entscheidungen befassen sich alle mit Tötungen, die im Zusammenhang mit verletzter Familienehre stehen. Fast durchgehend weisen sie folgende Definition niedriger Beweggründe auf: „Eine Tötung ist in aller Regel dann als besonders verwerflich und sozial rücksichtslos anzusehen, wenn sich der Täter dabei etwa aufgrund eines bestimmten Verständnisses von ‚Familienehre‘ gleichsam als Vollstrecker eines von ihm (und seiner Familie) gefällten Todesurteils über die Rechtsordnung und einen anderen Menschen erhebt. Ein niedriger Beweggrund wird zudem in aller Regel in denjenigen Fällen anzunehmen sein, in denen allein ein Ehrenkodex handlungsbestimmend ist.“¹⁰

Ihre weiteren konstituierenden Merkmale sind diffuser. So ist umstritten, ob grundsätzlich Frauen die Opfer sind¹¹ und ob es sich um einen – vom Kollektiv beauftragten¹² – Einzeltäter¹³ handeln muss. Eine Gemeinsamkeit aber sticht ins Auge: Die Täter sind Fremde. Oder vielmehr: Die Entscheidungen handeln von Fremden als Tätern.

1. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu „Ehrenmorden“ und ihre Wende

Dogmatisch geht es für die Rechtsprechung stets um die Frage, ob bei einem „Ehrenmord“ das Mordmerkmal der niederen Beweggründe erfüllt ist oder nicht. Niedere Beweggründe werden gemeinhin definiert als Beweggründe, die sittlich auf tiefster Stufe stehen und nach allgemeiner Anschauung in besonderer Weise verachtenswert sind.¹⁴ Diese Voraussetzungen müssen auf objektiver und subjektiver Ebene erfüllt sein. Doch schon die Feststellung, ob ein Beweggrund objektiv auf sittlich tiefster Stufe steht und verwerflich ist, lässt sich ohne Wertungen des Gerichts kaum treffen. Auf subjektiver Ebene wird es besonders dann kompliziert, wenn – wie meist – ein Motivbündel vorliegt, das Tatmotiv also nicht

9 Vgl. juris zu BGH vom 11.10.2005 – 1 StR 195/05; juris zu BGH vom 28.1.2004 – 2 StR 452/03.

10 LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6), und LG Hamburg vom 13.2.2009 (Fn. 7); fast wortgleich BGH vom 10.1.2006 – 5 StR 341/05, zu Tötung aus „Blutrache“. Zur Wiederherstellung der „Familienehre“ als niedriger Beweggrund vgl. ferner LG Detmold vom 16.5.2012 (Fn. 5); LG Hagen vom 19.1.2010 (Fn. 6); LG Limburg vom 23.4.2007 (Fn. 7).

11 Vgl. Thomas Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 211 Rn. 29: „abweichende Wertvorstellungen ihres heimatlichen Kulturkreises [zB Familienehre], insb. auch in Fällen sog. ‚Ehrenmorde‘ an Frauen“; differenzierter Anette Grünwald, Tötungen aus Gründen der Ehre, NSZ 2010, 1 (2).

12 Die kollektive Dimension des Ehrenmordes soll das entscheidende Abgrenzungsmerkmal gegenüber anderen Tötungsdelikten sein, so Ronen Steinke, KJ 2011, 233 (233), und Erol Rudolf Pohlreich, „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts, 2009, 19; nur bedingt bestätigt von Jonathan Burmeister, Die schuldangemessene Bewertung von Ehrenmorden im deutschen Strafrecht, 2011, 30 ff.; Anna Caroline Coester, Ehrenmord in Deutschland, 2009, 77 ff., 81 ff.; Babar Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 2008, 170 f.; Dietrich Oberwittler/Julia Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland, 2011, 21, 23 f.; explizit anders Esma Cakir-Ceylan, Gewalt im Namen der Ehre, 2011, 43 ff., 13 ff., wonach ein „Ehrenmord“ auch auf individueller Entscheidung des Täters beruhen kann.

13 Davon geht offensichtlich LG Detmold vom 16.5.2012 (Fn. 5), aus, weshalb die Tötung durch mehrere Täter/innen als Ausnahmefall eines „Ehrenmordes“ angesehen wird. Dieses Urteil ist ferner die einzige der betrachteten Entscheidungen, in welcher Frauen als (eher passive) Mittäter/innen agieren, weshalb wir durchgängig die auch von der Rechtsprechung verwendete männliche Form benutzen und von Tätern sprechen.

14 Vgl. BGH vom 24.5.2012 – 4 StR 62/12; BGH vom 25.7.1952 – 1 StR 272/52; stRspr.

einheitig bestimmbar ist. Dem Gericht obliegt dann die Aufgabe, genau festzustellen, aus welchen Gründen der Täter oder die Täterin im konkreten Fall gehandelt hat und ob der *beherrschende* Beweggrund ein niederer war.¹⁵

Die frühere Rechtsprechung folgte in der Frage, wann „Ehrenmorde“ als Mord aus niederen Beweggründen zu werten sind, der sog. Gesamtbetrachtungslehre. Ob niedere Beweggründe vorlägen, sei in einer im Schuldprinzip wurzelnden Gesamtwürdigung von Tat und Täter festzustellen. Schon im objektiven Tatbestand des Mordmerkmals dürften daher „*die besonderen Anschauungen und Wertvorstellungen, denen die Täter wegen ihrer Bindung an eine fremde Kultur verhaftet sind*,“¹⁶ nicht außer Betracht bleiben. Eine Tat sollte dann nicht als besonders verwerflich anzusehen sein, wenn die Täter heimatlichen abweichen den Sozialnormen mit einer starken Prägekraft verhaftet waren.¹⁷ Dabei sollte es auch nicht darauf ankommen, ob die Täter aufgrund längeren Aufenthalts in Deutschland „*Gelegenheit hatten, sich mit den hier herrschenden Wertvorstellungen vertraut zu machen; entscheidend sind ihre tatsächlichen Beweggründe*“.¹⁸

1994 wandte sich der Bundesgerichtshof von dieser Rechtsprechung ab.¹⁹ Die Wende in der Rechtsprechung hatte vor allem die Wirkung, das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren. Wurde nach der Gesamtbetrachtungslehre angenommen, dass eine sogenannte „fremdkulturelle Prägung“ regelmäßig niedere Beweggründe ausschließt, hat sich die aktuelle Rechtsprechung dahingehend festgelegt, dass die dem deutschen Recht zugrunde liegenden Werte die Grundlage der Beurteilung darstellen.²⁰ Das bedeutet, dass „Ehrenmorde“ nun auf objektiver Ebene zweifelsfrei den Tatbestand der niederen Beweggründe erfüllen. Auf subjektiver Ebene wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Täter eines „Ehrenmordes“ sich seiner Verwerflichkeit bewusst waren. Nur wenn die Täter ausnahmsweise aufgrund ihrer „Verhaftung“ in ihrer „heimatlichen Kultur“ nicht den Unwertgehalt ihres Tuns erkennen konnten, soll es am subjektiven Tatbestandsmerkmal fehlen.²¹ Die Konsequenz aus dieser Rechtsprechung ist, dass individuell der Nachweis erbracht werden muss, dass eine solche „Verhaftung“ vorliegt und diese für den Täter subjektiv handlungsleitend war.²² Entgegen der früheren Rechtsprechung wird dabei ein normativer Maßstab angelegt: Eine Bestrafung soll auch erfolgen, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass

15 Vgl. BGH vom 25.3.1981 – 3 StR 26/81; stRspr.

16 BGH vom 27.11.1979 – 5 StR 711/79.

17 Dies galt nicht nur für „Ehrenmorde“, sondern auch für andere Tötungen, bei denen „Kultur“ eine Rolle spielen konnte, vgl. BGH vom 28.8.1979 – 1 StR 282/79 (Blutrache, „Darlegungen eines ethnologischen Sachverständigen“ zum Talionsgedanken „*in weiten Teilen der türkischen Bevölkerung*“); BGH vom 5.5.1981 – 1 StR 145/81 (Trennungstötung; niedere Beweggründe wegen „italienisch-südländische(r) Mentalität“ verneint); BGH vom 8.9.1982 – 3 StR 228/82 (kulturelle Prägung eines griechischen Täters); BGH vom 7.10.1994 – 2 StR 319/94 (Blutrache; Täter „*nach wie vor den in Ostanatolien herrschenden traditionellen Moral- und Wertvorstellungen verhaftet*“); BGH vom 26.6.1997 – 4 StR 180/97 (Trennungstötung; „*die starke Bindung des kaum assimilierten Angeklagten an die besonderen religiösen und moralischen Leibbilder seines Herkunftslandes*“ [Iran]).

18 BGH vom 27.11.1979 (Fn. 16); vgl. auch BGH vom 25.1.1984 – 3 StR 481/83.

19 BGH vom 7.10.1994 (Fn. 17). Dieser viel besprochene Rechtsprechungswandel erfasste allerdings mitnichten alle Senate, vgl. nur BGH vom 26.6.1997 – 4 StR 180/97.

20 Vgl. nur BGH vom 10.1.2006 (Fn. 10); BGH vom 11.10.2005 (Fn. 9); BGH vom 20.8.2004 – 2 StR 281/04; BGH vom 28.1.2004 (Fn. 9); BGH vom 20.2.2002 – 5 StR 538/01; BGH vom 24.4.2001 – 1 StR 122/01; LG Detmold vom 16.5.2012 (Fn. 5); LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6); LG Hamburg vom 13.2.2009 (Fn. 7).

21 BGH vom 7.10.1994 (Fn. 17); BGH vom 20.2.2002 (Fn. 20).

22 Vgl. BGH vom 28.1.2004 (Fn. 9); bestärkend Hartmut Schneider, MüKo StGB, § 211 Rn. 95.

Die Frage, ob der kulturelle Hintergrund auf objektiver oder auf subjektiver Ebene zu berücksichtigen ist, ist in der Literatur nicht gleichermaßen klar entschieden. Einige halten an der Gesamtbetrachtung auf objektiver Ebene fest, da das Mordmerkmal der niederen Beweggründe eine Gesamtbetrachtung strafrechtsdogmatisch schon auf objektiver Ebene verlange.²⁴ Individualisierende Betrachtungen wie das „Verhaftetsein“ in einer fremden Kultur, müssten daher bereits dort berücksichtigt werden. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs äußerten sich generalpräventive Überlegungen, die im Widerspruch mit dem Schuldprinzip stünden.²⁵

In erster Linie hat die Rechtsprechungswende des Bundesgerichtshofs allerdings Zustimmung erfahren,²⁶ insbesondere weil hiermit auf objektiver Ebene klar gestellt werde, dass die deutsche Wertordnung als Bewertungsmaßstab nicht relativiert werden dürfe. So wird in der Literatur etwa festgestellt, die generelle Begünstigung von Tätern eines „Ehrenmordes“ bedeute eine „systematische Delegitimierung der Freiheitsrechte“ der betroffenen Frauen.²⁷ Der Bundesgerichtshof trage mit seiner Wende „grundlegenden Wertentscheidungen unserer Gesellschaft“ Rechnung.²⁸ Würde man den kulturellen Hintergrund auf der Ebene des objektiven Tatbestands berücksichtigen, liefe dies auf individuell unterschiedliche Maßstäbe hinaus²⁹ und auf ein wiederum diskriminierend wirkendes „Ausländerprivileg“.³⁰ Zumindest dort, wo irreparabler Schaden drohe, wie im Bereich der Tötungsdelikte, sei für kulturelle Toleranz kein Raum.³¹ Die „in Deutschland rechtserheblichen Grundsätze elementarer Sittlichkeit“ dürften nicht einer „political correctness“ geopfert werden.³²

2. „Ehrenmorde“ als integrationspolitisches Problem: eine völlig falsche Frage?

„Kulturelle Toleranz“ und „Ausländerprivileg“, „unsere Wertordnung“ und ein „fremder kultureller Hintergrund“ – die Terminologie der Diskussion verdeutlicht, was hier verhandelt wird: die Frage, wie mit einer Pluralisierung der Wertvorstellungen in der Einwanderungsgesellschaft umzugehen ist. Bedarf die Ein-

23 Vgl. BGH vom 20.8.2004 (Fn. 20), demzufolge dies bei einem „seit elf Jahren in Deutschland lebenden Täter nicht nahe“ liege.

24 *Ulfrid Neumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Pfäffgen, StGB, 3. Aufl., § 211 Rn. 30b; *Friedrich-Christian Schroeder*, Terroristisches Motiv als niedriger Beweggrund, *NStZ* 2005, 153 (154); *Frank Saliger*, Niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB bei kulturell abweichenden Moralvorstellungen, *StV* 2003, 22 (24).

25 *Ulfrid Neumann* (Fn. 24), Rn. 30a; *Frank Saliger* (Fn. 24), 22 (25).

26 *Andreas Dietz*, Ehrenmord als Ausweisungsgrund, *NJW* 2006, 1385 (1386); *Anette Grünewald* (Fn. 11), 1 (8 ff.); *Eric Hilgendorf*, Strafrecht und Interkulturalität, *JZ* 2009, 139 (141); *Wilfried Küper*, Blutrache, Heimtücke und Beteiligung an Mord, *JZ* 2006, 608 (610); *Kay Nebm*, Blutrache – ein niedriger Beweggrund?, in: *FS Eser*, 2005, 419 (426 f.); *Hartmut Schneider* (Fn. 22), Rn. 94; *Thomas Trick*, Niedrige Beweggründe – Subjektive Komponente, *NStZ* 2004, 497 (ebd.); *Brian Valerius*, Der sogenannte Ehrenmord: Abweichende kulturelle Wertvorstellungen als niedrige Beweggründe?, *JZ* 2008, 912 (915 ff.); der Wendung auf die subjektive Ebene zustimmend, aber dort das Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht umkehrend *Carsten Momsen*, Der Mordatbestand im Bewertungswandel?, *NStZ* 2003, 237 (242); *Esma Çakir-Ceylan* (Fn. 12), 253 ff.; *Erol Rudolf Pohlreich* (Fn. 12), 276 ff.

27 *Anette Grünewald* (Fn. 11), 1 (9).

28 *Kay Nebm* (Fn. 26), 419 (425) (zu Blutrache).

29 *Kay Nebm* (Fn. 26), 419 (426) (zu Blutrache).

30 *Hartmut Schneider* (Fn. 22), Rn. 94.

31 *Heike Jung*, Pluralismus und Strafrecht – ein unauflösbarer Widerspruch?, *JZ* 2012, 926 (929).

32 *Hartmut Schneider* (Fn. 22), Rn. 94.

wanderungsgesellschaft eines Rechts, das sicherstellt, dass die „Leitkultur“ nicht relativiert wird, oder muss es auseinanderfallende Wertvorstellungen anerkennen und ihnen Raum geben? Während nachdenklich-moderate Töne dominieren, finden sich durchaus Stimmen, die klarstellen: Durch Verletzung des „sozial-ethischen Minimums“ zeige der Täter „eine höchst intolerante Haltung [...] gegenüber derjenigen Rechtsgemeinschaft, deren Aufnahmefähigkeit er in Anspruch nimmt.“³³ „Wer in einer ihm fremden Gesellschaft lebt, hat sich den dort geltenden sozialen Maßstäben anzupassen und nach ihnen auszurichten. Diesen Vorgang nennt man Integration!“³⁴

Bei genauem Hinsehen verwundert diese Fokussierung auf die Integrationsdebatte. Sie schneidet die eigentlich zentralen Fragen im Nachdenken darüber ab, wie „Ehrenmorde“ strafrechtlich zu bewerten sind. Wie mit gesellschaftlicher Pluralität, unterschiedlicher Sozialisation und heterogenen Wertvorstellungen umzugehen ist, ist tatsächlich die Frage, die sich in den „Ehrenmord“-Fällen aufdrängt und die zu beantworten ist. Es handelt sich jedoch in keiner Weise um ein spezifisches Problem der Einwanderungsgesellschaft. Jede Gesellschaft ist heterogen, jede Gesellschaft plural. Auch innerhalb der biodeutschen Mehrheitsgesellschaft gehen die Wertvorstellungen oft weit auseinander, Sozialisation unterscheidet sich je nach Milieu und Biographie zum Teil erheblich. Zu denken wäre etwa an bestimmte Jugendgruppen, die ihre Konflikte gewaltförmig austragen, oder auch an die Zeugen Jehovas, die sich zahlreichen gesellschaftlichen Regelungen widersetzen.

Mit dieser gesellschaftlichen Heterogenität umzugehen, ist eine der zentralen Aufgaben des Rechts. Gerade das Strafrecht soll die Einhaltung von allgemeinen Grundregeln sicherstellen, die gesellschaftliches Zusammenleben in einer heterogenen Realität ermöglichen. Wie jeweils Einheit hergestellt und gleichzeitig Pluralität Raum gegeben werden kann, ist Kernfrage allen Strafrechts, die keiner neuen theoretischen Auflösung bedarf, nur weil nun Einwander/innen und ihre Nachfahren im Spiel sind, die als „Fremde“ wahrgenommen werden. Unabhängig davon, welchen biographischen Hintergrund Täter/innen haben und aus welchem sozio-kulturellen Milieu sie stammen, bewegt sich die strafrechtliche Beurteilung immer im Spannungsverhältnis zwischen der generell geltenden Norm und der individuellen Schuld. Das Verhältnis zwischen der Durchsetzung der allgemeinen Norm und der individuellen Zurechnung muss immer wieder justiert werden.³⁵ Ein freiheitlich konzipiertes Strafrecht geht dabei davon aus, dass niemand die strafrechtlich bewährte Ordnung auch innerlich bejahen muss. „Anpassung“ im Sinne eines Aufgebens eigener und Annehmens mehrheitsgesellschaftlicher Wertvorstellungen ist gerade nicht Ziel des Strafrechts – schon deshalb geht der leitkulturelle Duktus der Debatte am Problem vorbei.

Die Verkürzung auf integrationspolitische Fragen ist bedauerlich, bieten die „Ehrenmord“-Fälle doch Potential, sich mit der viel weitergehenden strafrechtsdogmatischen Frage auseinanderzusetzen, wie mit gesellschaftlicher Pluralität strafrechtlich umzugehen ist. Die Verengung der Diskussion auf den Umgang mit dem „fremdkulturell“ geprägten, „ausländischen“ Täter hat darüber hinaus allerdings auch manifest juristische Auswirkungen. In der folgenden Analyse von Urteilen in „Ehrenmord“-Fällen wird sich zeigen, dass die derzeitige Rechtspre-

33 Thomas Trück (Fn. 26), 497 (ebd.).

34 Andreas Dietz (Fn. 26), 1385 (1386); ähnlich Günther Jakobs, Die Schuld der Fremden, ZStW 118 (2006), 831 (847); Thomas Trück (Fn. 26), 497 (ebd.).

35 Zu diesem Spannungsverhältnis eingehend Günther Jakobs (Fn. 34), 831–854, wenn auch nicht ohne integrationspolitische Schlagseite.

3. Zentrale Begriffe und *topoi* in den „Ehrenmord“-Entscheidungen

Was macht „Ehrenmord“-Entscheidungen zu etwas Besonderem und unterscheidet sie von anderen Urteilen? Was sind die Themen und Begriffe, welche diese Urteile im Gegensatz zu anderen Entscheidungen über Tötungsdelikte wesentlich bestimmen?

Die „Ehrenmorde“ befassen sich mit dem Fremden. Sie adressieren das Problem von Wertvorstellungen, die mit den rechtlichen Wertungen in §§ 211 ff. StGB nicht deckungsgleich sind. Um dieses Problem zu beschreiben, werden ganz bestimmte Begriffe benutzt, die teilweise in der deutschen Rechtsprechung sonst nicht üblich sind und die in ihrem Zusammenspiel die „Ehrenmord“-Entscheidungen so problematisch machen.

„Ehrenmorde“ werden von „ausländischen Tätern“³⁶ auf Grundlage der „archaisch-patriarchalischen Wertvorstellungen“³⁷ ihres „Heimatlandes“ (z.B. „Anatolien“)³⁸ begangen. Diesen „kulturellen Werten“ sind die Täter „verhaftet“, sie sind von ihnen „durchdrungen“ oder doch wenigstens „geprägt“.³⁹ Meistens haben die Täter eine Religion – und zwar die „muslimische“ oder „jezidische“⁴⁰ – aber diese Religion ist letztlich doch nicht relevant für die Tat, sondern ihre „sozialkulturelle Prägung“⁴¹ durch „traditionell-patriarchalische“⁴² Strukturen oder Werte eines „fremden Kulturkreises“⁴³ oder einer „Volksgruppe“.⁴⁴ Die „Familien- und Mannesehre“⁴⁵ steht für sie über allem anderen, auch der deutschen Rechtsordnung, sie orientieren sich am „Familienverbund“⁴⁶ oder der „Sippe“.⁴⁷ Trotz ihres Aufenthaltes in Deutschland sind die Täter „nicht integriert“.⁴⁸

Dabei wäre eine Integration in die „moderne Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland“ mit ihrer „individualistischen und freiheitlichen Ausrichtung“

36 Vgl. BGH vom 28.1.2004 (Fn. 9); LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6). Auch die Verschlagwortung in juristischen Suchmaschinen spricht nicht selten von „ausländischen“ Tätern, obwohl gar nicht in jedem Einzelfall die Staatsangehörigkeit des Angeklagten belegt ist.

37 Vgl. LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6); LG Limburg vom 23.4.2007 (Fn. 7); kreativ LG Hagen vom 10.11.2006 – 31 Ks 400 Js 179/06 – 9/06: „aus traditionsgebundener Familienräson zur Wiederherstellung einer auf hybride Ansprüche gestützten Stammehre“.

38 Vgl. BGH vom 28.1.2004 (Fn. 9); BGH vom 7.10.1994 (Fn. 17); LG Limburg vom 23.4.2007 (Fn. 7).

39 Vgl. BGH vom 28.1.2004 (Fn. 9); BGH vom 7.10.1994 (Fn. 17); LG Detmold vom 16.5.2012 (Fn. 5); LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6); LG Limburg vom 23.4.2007 (Fn. 7).

40 Vgl. LG Hamburg vom 13.2.2009 (Fn. 7); LG Kleve vom 22.7.2004 – 140 Ks 1/04. Vgl. LG Hagen vom 19.1.2010 (Fn. 6): „Der Angeklagte ehelichte nach muslimischem Ritus im Rahmen einer Imamhochzeit ...“.

41 Vgl. BGH vom 20.8.2004 (Fn. 20).

42 Vgl. LG Detmold vom 16.5.2012 (Fn. 5).

43 Vgl. BGH vom 11.10.2005 (Fn. 9); BGH vom 20.8.2004 (Fn. 20); BGH vom 28.1.2004 (Fn. 9); LG Hagen vom 19.1.2010 (Fn. 6).

44 Vgl. BGH vom 11.10.2005 (Fn. 9); BGH vom 20.2.2002 (Fn. 20); BGH vom 7.10.1994 (Fn. 17); LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6); LG Bielefeld vom 17.8.2009 – 10 Ks 46 Js 1/09–11/09.

45 Vgl. BGH vom 28.1.2004 (Fn. 9); vgl. auch BGH vom 2.2.2000 – 2 StR 550/99; LG Detmold vom 16.5.2012 (Fn. 5); LG Hagen vom 19.1.2010 (Fn. 6); LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6); LG Hamburg vom 13.2.2009 (Fn. 7); LG Limburg vom 23.4.2007 (Fn. 7).

46 Vgl. LG Limburg vom 23.4.2007 (Fn. 7); LG Hagen vom 19.1.2010 (Fn. 6).

47 Vgl. BGH vom 10.1.2006 (Fn. 10); BGH vom 7.10.1994 (Fn. 17); LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6).

48 Vgl. LG Bielefeld vom 17.8.2009 (Fn. 44); LG Kleve vom 22.7.2004 (Fn. 40); LG Zweibrücken vom 5.12.1996 – 1 Ks 429 Js 3331/96. Interessant die Beschreibung „gelungener Integration“ durch das LG Hagen vom 19.1.2010 (Fn. 6): „In E verfügte der Angeklagte über Schulfreunde und -freundinnen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Landsleute, sondern auch um deutsche Kinder bzw. Jugendliche handelte.“

durchaus lohnenswert.⁴⁹ Schließlich können hier volles „Selbstbestimmungsrecht“ und die „Freiheiten deutscher Jugendlicher“⁵⁰ genossen werden. Damit der Täter aber in die deutsche „Rechtsgemeinschaft“⁵¹ aufgenommen werden kann, muss er „deutsche Bräuche und Überzeugungen hinsichtlich des Verhältnisses von Mann und Frau“ verinnerlichen und sich auch im Übrigen an „mitteleuropäischen Maßstäben“ orientieren.⁵²

4. Konstruktion „fremder“ und „eigener“ Kulturen

Diese Begriffe sind verbunden durch eine ganz bestimmte Vorstellung von Kultur, und zwar einer „fremden“ und einer „eigenen“. Die fremde Kultur in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung ist archaisch-traditionell-patriarchalisch.⁵³ Sie ist rückständig. Sie ist religiös, genauer: muslimisch-religiös. Die fremde Kultur achtet das Individuum und persönliche Freiheit gering, in ihrem Zentrum stehen der Familienverband und die Familienehre. In der fremden Kultur werden Frauen unterdrückt und als Eigentum der Männer angesehen. Die fremde Kultur ist gewalttätig. Die Täter von „Ehrenmorden“ können sich der fremden Kultur nicht entziehen, sie prägt ihre Persönlichkeit, sie determiniert ihr Handeln und beschränkt ihre freie Selbstbestimmung. Die Täter wollen sich aber oft auch nicht integrieren, sie sprechen zu Hause kein Deutsch und suchen sich keine Arbeit, sie nehmen die deutschen Werte und Gebräuche nicht an.⁵⁴

Diese Beschreibung der „fremden Kultur“ in den Urteilen lebt davon, dass sie einen Gegenpol hat: Es ist „unsere Kultur“, die in den Urteilen stets mitgedacht, zum Teil auch expliziert wird. Mit ihrer Geschichte von einer rückständigen fremden Kultur erzählen die Urteile zugleich die Geschichte einer „modernen“ eigenen Kultur. Die fremde Kultur ist Sippe und Familie verbunden, „wir“ hingegen stellen das Individuum ins Zentrum. „Sie“ sind patriarchalisch und frauenvorverachtend, „unsere“ deutschen Überzeugungen zum Verhältnis von Mann und Frau bedürfen oft gar nicht der Erläuterung in Urteilen – sie basieren selbstverständlich auf Gleichberechtigung. „Sie“ sind durch ihre sozialkulturelle Herkunft geprägt und determiniert, „wir“ genießen volles Selbstbestimmungsrecht. Obgleich dieses „Wir“ in den Urteilen stets mitschwingt, bleibt auf eine eigentümliche Weise unklar, wer oder was damit eigentlich genau gemeint ist. Von deutscher „Kultur“ ist in den Urteilen nicht explizit die Rede.⁵⁵ Stattdessen wird unspezifisch mal über „Gesellschaft“ und mal über „Wertvorstellungen der Bundesrepublik“ gesprochen. Vor allem ins Auge sticht die Redeweise von den „Vorstellungen der deutschen Rechtsgemeinschaft“, denen die Täter nicht entsprechen.⁵⁶ Was ist damit gemeint? Die „Rechtsgemeinschaft“ ist augenschein-

49 Vgl. LG Detmold vom 16.5.2012 (Fn. 5).

50 Vgl. LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6).

51 Vgl. BGH vom 11.10.2005 (Fn. 9); BGH vom 20.8.2004 (Fn. 20); BGH vom 28.1.2004 (Fn. 9); BGH vom 20.2.2002 (Fn. 20); BGH vom 7.10.1994 (Fn. 17); LG Detmold vom 16.5.2012 (Fn. 5); LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6); LG Hamburg vom 13.2.2009 (Fn. 7); LG Limburg vom 23.4.2007 (Fn. 7).

52 Vgl. BGH vom 28.1.2004 (Fn. 9).

53 Das Wort „patriarchalisch“ springt besonders deshalb ins Auge, weil es im Übrigen in der Rechtsprechung kaum verwendet wird.

54 Vgl. LG Detmold vom 16.5.2012 (Fn. 5), zur Erziehung der Kinder; LG Schweinfurt vom 10.3.2010 (Fn. 7), zum Rückkehrwunsch; LG Hamburg vom 13.2.2009 (Fn. 7), zum nicht-deutschen Freundeskreis; BGH vom 28.8.2007 – 5 StR 31/07, zum Familienleben; LG Kleve vom 22.7.2004 (Fn. 40), zu mangelnden Sprachkenntnissen; LG Zweibrücken vom 5.12.1996 (Fn. 48), zur mangelnden Assimilation.

55 Eine Ausnahme bildet das LG Hagen vom 19.1.2010 (Fn. 6), welches vom „eigenen Kulturreis“ des Angeklagten und vom „deutschen Kulturreis“ spricht.

56 Vgl. die Nachweise in Fn. 51.

lich mehr als die deutsche Rechtsordnung, die eigentlich Bezugspunkt für juristische Entscheidungen sein sollte. Der Begriff suggeriert, dass es ein (deutsches) Kollektiv gibt, welches auch die der Rechtsordnung zugrunde liegenden Werte (vollumfänglich) teilt. Diese Kongruenz von Rechtsordnung und zugrunde liegender Werteordnung wird erst dadurch gestört, dass die „Fremden“ in „unser“ Land kommen und ihre inkongruente „Kultur“ mitbringen. Die Unterstellung einer solchen, mit der Rechtsordnung deckungsgleichen, einheitlichen „deutschen“ Wertordnung ist tatsächlich nichts weiter als ein Phantasma. Doch über die Benennung als „Rechtsgemeinschaft“ wird es möglich, aus der bestehenden deutschen Rechtsordnung auf das (vorgebliche) Bestehen einer deutschen Wertordnung zu schließen, die überdies modern, individuell-freiheitlich und geschlechtergerecht sei.

Mit dieser Konstruktion von „Wir“ und den „Anderen“ bewegt sich die Rechtsprechung mitten in einem Diskurs, den der Literaturwissenschaftler Edward Said als „Orientalismus“ bezeichnet hat.⁵⁷ Es handelt sich um einen seit dem 19. Jahrhundert immer wieder in Variationen durchgespielten Diskurs, in dem einem „Eigenen“ ein „Anderes“ entgegengesetzt wird. Die Beschreibung dieses „Anderen“ muss mit der Realität nicht übereinstimmen, sie lebt vielmehr von Zuschreibungen. Dieser Akt der Zuschreibung ist konstitutiv: „Kulturen“ werden erst durch ihn als abgeschlossene und relativ homogene Einheiten greifbar, eine „Kultur“ und das, was sie ausmacht, werden diskursiv hergestellt.⁵⁸ Was wir im Anderen sehen und sehen wollen, ist dabei geprägt durch unser Selbstverständnis.⁵⁹ Offensichtlich ist das, wenn von den „archaischen“ Anderen und dem „modernen“ Wir die Rede ist, wie in den Urteilen zu „Ehrenmorden“. Die sich so gegenüberstehenden „Kulturen“ sind gedacht als monolithische Einheiten, die klar voneinander abgrenzbar sind; die Schattierungen, Brüche und Vielfalt, die jeder Realität inne sind, verschwinden.⁶⁰ Prächtig schreibt Said, Orientalismus schaffe eine „imaginäre Geographie des ‚unser Land – barbarisches Land‘“.⁶¹ Für die „Ehrenmord“-Rechtsprechung lässt sich sagen, dass der Täter durch die Gegenüberstellung von „eigener“ Kultur, der er sich versperrt, und der „fremden Kultur“, der er verhaftet ist, zum paradigmatisch Fremden wird. Wichtig ist hier, dass dieses Fremdsein in den Urteilen zum Teil völlig unabhängig davon festgestellt wird, ob er seit Jahren in Deutschland lebt oder sogar die deutsche Staatsbürgerschaft hat.⁶² Das Fremdsein wird also durch Einbürgerung nicht aufgehoben, zumindest dann nicht, wenn festgestellt wird, dass der Betreffende seinem Herkunfts-Kulturreis verhaftet geblieben ist. Fremdsein wird damit nicht an juristisch fassbaren Kategorien wie der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder der Staatsangehörigkeit festgemacht, sondern an der Kultur.

57 Edward Said, *Orientalism*, engl. 1978, dt. 1988.

58 Grundlegend Edward Said (Fn. 57). Zur diskursiven Herstellung von Wirklichkeit grundlegend Peter. L. Berger/Thomas Luckmann, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*, 1980.

59 Grundlegend dazu die Beiträge in: *jour fixe initiative berlin* (Hrsg.), *Wie wird man fremd?*, 2001.

60 Die dichotomische Konstruktion von Gruppen, denen einander entgegengesetzte Eigenschaften zugeschrieben werden, ist charakteristisch für rassistische, aber auch für sexistische Diskriminierung. Zu Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen beiden Ina Kerner, *Differenzen und Macht*, 2009.

61 Edward Said (Fn. 57), 66.

62 Vgl. LG Detmold vom 16.5.2012 (Fn. 5): alle Angeklagten haben die deutsche Staatsangehörigkeit, vier von fünf leben seit ihrer Geburt in Deutschland; LG Schweinfurt vom 10.3.2010 (Fn. 7): seit 18 Jahren; LG Hagen vom 19.1.2010 (Fn. 6): seit dem 9. Lebensjahr; LG Kleve vom 29.12.2009 (Fn. 6): seit dem 7. Lebensjahr; LG Hamburg vom 13.2.2009 (Fn. 7): seit dem 6. Lebensjahr; LG Limburg vom 23.4.2007 (Fn. 7): seit 14 Jahren.

5. Entlastung der Gerichte durch Rekurse auf Kultur und Fremdheit

Durch die kulturbezogenen Konstruktionen des Fremden und Anderen wird die Rechtsprechung damit zum Spiegel wie zur Akteurin hoch problematischer gesellschaftlicher Diskurse. Die rechtliche Würdigung der „Ehrenmorde“, also insbesondere die Feststellung der (in der Literatur hoch umstrittenen) niedrigen Beweggründe, ist in den Urteilen der Landgerichte regelmäßig überaus knapp. Dagegen wird dem „kulturellen Werdegang“ des Angeklagten große Aufmerksamkeit geschenkt, wobei sich die Rechtsprechung des hier dargestellten spezifischen Vokabulars bedient. Warum lassen sich Gerichte auf diese intuitiven Kulturkampf-Diskurse ein, warum beteiligen sie sich an ihnen?

Bezugnahmen auf Kultur und Fremdheit können Gerichte entlasten. Auf der objektiven Ebene des Mordmerkmals „niedrige Beweggründe“ ist die Frage klar beantwortet, ob ein „Ehrenmord“ sittlich verachtenswert ist. Dies ist dogmatisch zunächst durchaus nachvollziehbar. Die Entlastung der Gerichte setzt sich aber auf der subjektiven Ebene fort: Bei „Ehrenmorden“ gibt es keine Motivbündel, die Motivation des Täters ist klar.⁶³ Und es wird eben nicht geprüft, von welchen Gefühlen der konkrete Angeklagte bei der Tat geleitet wurde. Vielmehr findet eine Standardisierung der subjektiven Bewertung statt, wenn nur festgestellt ist, dass ein „Ehrenmord“ vorliegt und der Täter einer fremden Kultur angehört. „So erweist sich die pauschale, oftmals nicht weiter hinterfragte Berufung auf ‚fremdländische‘ Wertvorstellungen, vorzugsweise aus dem islamisch-orientalischen Kulturkreis, oder auf ‚sizilianische Denkweisen‘, eine ‚italienisch-südländische Mentalität‘ und ähnliches, als wenig hilfreich.“⁶⁴

Die individuelle Bewertung, ob ihn bei der Tat auch Wut, Verzweiflung, Hass, Sorge, Furcht etc. angetrieben haben, ist nicht mehr Gegenstand des Prozesses, stattdessen wird nur gefragt, wie lange er sich schon in Deutschland aufgehalten hat und ob er integriert war. Für den Fall der „Blutrache“ hat der Bundesgerichtshof selbst diese Art der Vereinfachung problematisiert. Dabei stellte er zunächst fest, dass eine Tötung aus dem Motiv der „Blutrache“ regelmäßig das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe verwirklicht. Allerdings müsse auch festgestellt sein, dass dieses Motiv tatsächlich ausschlaggebend war: „Allgemein darf die Bezeichnung eines Motivs als ‚Blutrache‘ nämlich nicht die notwendige differenzierte Betrachtung des tatsächlichen Geschehens ersetzen. Bei allgemein motivierten Tötungsantrieben wie Wut, Zorn, Hass oder Verzweiflung kann die Gefahr bestehen, dass sie fälschlich einer mit Selbstverständlichkeit als niedrig zu bewertenden Blutrache zugeordnet werden, obgleich die Niedrigkeit am Maßstab der inländischen Werteordnung zu verneinen wäre. [...] Die Tat kann aber auch nicht nur deshalb als besonders verwerflich eingestuft werden, weil der Täter aus einem Kulturkreis stammt, in dem der Gesichtspunkt der ‚Blutrache‘ bis heute relevant ist.“⁶⁵

⁶³ Eine Ausnahme bildet LG Schweinfurt vom 10.3.2010 (Fn. 7), welches ausdrücklich von einem Motivbündel ausgeht, dem es aber keinen nachvollziehbaren Grund für die Tötung der Tochter entnehmen kann. Ferner wird die Motivation dann eher detailliert geprüft, wenn das Gericht die Tat trotz anderer kultureller Zuordnung nicht als Ehrenmord, sondern als Trennungstötung klassifiziert, vgl. dazu ausführlich unter 7.

⁶⁴ Anette Grünewald (Fn. 11), 1 (3); kritisch auch Thomas Fischer (Fn. 11), Rn. 30, 32, zur schematischen Verwendung von Begriffen wie „Blutrache“ oder „Ehrenmord“.

⁶⁵ BGH vom 10.1.2006 (Fn. 10), wobei er sich ausdrücklich auf Kay Nehm (Fn. 26), 419 ff., bezieht.

In einer Strafrechtsordnung, die auf Grund des Schuldprinzips eine individuelle Betrachtung zwingend vorsieht, wirft dies schon einige rechtsdogmatische Fragen auf. Durch ihren auf „den Fremden“ orientierten Zugriff hat die Rechtsprechung aber nicht nur Teil an einem Diskurs mit antimuslimischen Resentiments,⁶⁶ sie bewegt sich auch in einem *spezifischen* Diskursfeld. Der in Deutschland geführte „IslAMDiskurs“ bzw. antimuslimische Diskurs fokussiert nicht zufällig auf „Ehrenmord“, Zwangsheirat und Kopftuch; vielmehr wird die Grenze zwischen Leitkultur und „fremder“ Kultur gerade entlang der Geschlechterfrage gezogen.⁶⁷ Dabei steht „der Islam“ für eine freiheitsfeindliche und traditionalistisch-patriarchale Geschlechterordnung, „der Westen“ hingegen gilt als Ort der Emanzipation der Frau und der Gleichberechtigung der Geschlechter, die quasi zur Chiffre für Fortschritt, Moderne und Liberalität erhoben werden.⁶⁸

Aufgabe dieses Beitrags ist es nicht, zu bewerten, welchen Wahrheitsgehalt solche Erzählungen über einen frauenunterdrückenden und patriarchalen Islam aufweisen. Uns interessiert, warum dieser Diskurs in Deutschland geführt wird und wer davon profitiert. „Westliche“ Gesellschaftssysteme mit ihren Gleichheits- und Fortschrittsversprechen sehen sich gerade in der Frage der Geschlechtergerechtigkeit vor nicht unwesentlichen Legitimationsprobleme gestellt, ist doch augenscheinlich, dass Gleichberechtigung in vielen Bereichen noch immer Desiderat oder Postulat ist.⁶⁹ Antimuslimische Diskurse bieten hier einen idealen Ausweg: Statt sich mit der mangelnden Umsetzung der Versprechen der Aufklärung in Bezug auf die Geschlechterfrage in „westlichen“ Gesellschaften zu befassen, kann auf die noch viel ärgeren Defizite „der Fremden“ fokussiert werden; die „unterdrückte Kopftuchfrau“⁷⁰ bietet eine Projektionsfläche für biodeutsche Überlegenheitsgefühle, die „Ethnisierung von Sexismus“⁷¹ und dessen exklusive Zuweisung an den „orientalischen Patriarchen“ ermöglichen politischen Aktivismus jeglicher Couleur, der dadurch geeint wird, dass er immer nur „die Anderen“ betrifft.⁷² Den solcherart abgelenkten Blick möchten wir gern noch ein-

66 Zu kulturalistischen Argumentationsmustern im Diskurs um Muslime in Deutschland siehe *Iman Attia*, Die „westliche Kultur“ und ihr Anderes, 2009; *Ilka Eickhof*, Antimuslimischer Rassismus in Deutschland, 2010, speziell zum juristischen Diskurs *Cengiz Barskanmaz*, Das Kopftuch und das Ander. Eine notwendige postkoloniale Kritik, in: *Sabine Bergahn/Petra Rostock (Hrsg.)*, Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 2009, 361–392.

67 Vgl. *Daniela Marx*, Mission: impossible? Die Suche nach der ‚idealen Muslimin‘, in: *femina politica* 1/2008, 55 (55): „Die Geschlechterverhältnisse dienen als Katalysator, um die angenommene Differenz zwischen Angehörigen der so genannten islamischen und denjenigen der so genannten westlichen Kultur herzustellen und festzuschreiben.“

68 Zum Stand der Diskussion vgl. die Texte in: *Gabriele Dietze/Claudia Brunner/Edith Wenzel (Hrsg.)*, Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht, 2. Aufl. 2010.

69 Vgl. nur *BMFSFJ (Hrsg.)*, Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht, 4. Aufl. 2013.

70 Vgl. *Nazli Hodaei*, Vom Orientalismus zur Patriarchatskritik, in: *Gabriele Dietze u.a. (Fn. 68)*, 127 (132): „Nach diesem Wahrnehmungsmuster gilt die muslimische Frau von vorneberein und unabhängig von der Sozialschicht, der Herkunft, familiärem Hintergrund und persönlicher Einstellung als unterdrückt.“; ferner *Elisabeth Beck-Gernsheim*, Wir und die Anderen, 2004, 52 ff.

71 Vgl. *Margret Jäger*, Fatale Effekte. Die Kritik am Patriarchat im Einwanderungsdiskurs, 1996.

72 Prächtig und sehr lesenswert *Gabriele Dietze*, Okzidentalismuskritik, in: dies. u.a. (Fn. 68), 23 (33 ff.).

mal auf die sog. Mehrheitsgesellschaft⁷³ zurück richten: Wie reagiert der juristische Diskurs hier auf die Manifestation hierarchischer Geschlechterverhältnisse?

7. Im Vergleich: Trennungstötung und niedrige Beweggründe

Unseren Überlegungen zur Konstruktion des Fremden und ihren gesellschaftlichen und dogmatischen Implikationen möchten wir nun die Ausführungen der Rechtsprechung zur Tötung der Intimpartnerin wegen ihres gefassten oder sogar schon umgesetzten Trennungentschlusses gegenüberstellen. Wir haben diese Fallgruppe zum einen gewählt, weil sie sich ebenfalls mit der Frage niedriger Beweggründe bei der Tötung sehr nahe stehender Personen befasst.⁷⁴ Ein „Transfer“ dogmatischer Überlegungen ist daher nicht fernliegend. Zum anderen wird in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die moderne Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland das Individuum und dessen persönliche Freiheit in den Mittelpunkt stellt und sich insbesondere der Gleichberechtigung von Mann und Frau verpflichtet fühlt. Tötet ein Mann seine Partnerin, weil sie ihn verlassen und ein neues Leben ohne ihn beginnen will oder dies bereits in die Tat umgesetzt hat – und dies ist der häufigste Anlass dafür, dass Männer „ihre“ Frauen töten –, dann müsste die rechtliche Bewertung (dieses geschlechtsspezifischen Delikts) daher eigentlich auf der Hand liegen. Allerdings bestehen nicht unerhebliche Unterschiede zwischen der Rechtsprechung zu „Ehrenmorden“ und der Rechtsprechung zu Trennungstötungen, die wir im Folgenden analysieren und bewerten wollen.

Grundsätzlich gilt, dass die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat „niedrig“ sind und in deutlich weiterreichendem Maße als bei einem Totschlag als verachtenswert erscheinen, auf Grund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen hat.⁷⁵ Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beruht die Tötung der (früheren) Intimpartnerin, weil diese sich vom Täter abwenden will oder abgewandt hat, nicht allein deshalb zwangsläufig auf niedrigen Beweggründen; tatbestimmend können auch Gefühle der Verzweiflung und Ausweglosigkeit sein.⁷⁶ Dogmatisch fällt ins Auge, dass eine Gesamtbetrachtungslehre, die objektive und subjektive Aspekte bezüglich des Vorliegens niedriger Beweggründe vermischt,⁷⁷ hier im Gegensatz zu den „Ehrenmord“-Fällen nicht aufgegeben zu sein scheint. Diskursanalytisch ist die regelmäßige Verwendung des Verbs „abwenden“ verräterisch; sie zeigt, dass es den Gerichten eben nicht gelingt, sich aus

73 Die Konstruktion der „unterdrückten Migrantin“ bedingt die (fragile) Imagination einer fortschrittlichen Mehrheitsgesellschaft. Wer sich z.B. auf das Kopftuch der muslimischen Lehrerin konzentriert, muss nicht über Geschlechterstereotype biodeutscher Lehrkräfte im Schulalltag oder in Schulbüchern sprechen; Diskurse um Zwangsheirat verstellen den Blick auf Gewalt im biodeutschen Familienleben; und die „Ehrenmorde“ der „Anderen“ lenken die Aufmerksamkeit weg von biodeutschen Trennungstötungen oder sog. Mitnahmesuiziden und einer Analyse der dahinter stehenden gesellschaftlichen Machtverhältnisse.

74 Zu Gemeinsamkeiten, Unterschieden und fließenden Übergängen zwischen beiden Fallgruppen vgl. Dietrich Oberwittler/Julia Kasselt (Fn. 12), 20 ff., 40 ff.

75 Vgl. BGH vom 24.5.2012 (Fn. 14); BGH vom 2.12.1987 – 2 StR 559/87; stRspr.

76 BGH vom 24.11.2005 – 4 StR 243/05; BGH vom 3.1.1996 – 3 StR 588/95; stRspr. Grundsätzlich ausgeschlossen wird die Bewertung der Trennung(sabsicht) als niedriger Beweggrund, wenn der BGH hinzufügt: „Davon ist auch auszugehen, wenn der Täter den Grund für die Trennung selbst herbeigeführt hat.“, BGH vom 21.12.2000 – 4 StR 499/00; vom 22.9.1998 – 4 StR 376/98; vom 2.5.1990 – 3 StR 11/90.

77 Dazu ausführlich unter 2.

Soll Maßstab für die Bewertung von Motivationen als niedrige Beweggründe insbesondere sein, dass die Gefühlsregungen auf keinem nachvollziehbaren Grund beruhen,⁷⁹ ist als erster Befund festzuhalten, dass der Beurteilungsspielraum beim „Ehrenmord“ von Beginn an verengt wird, während die täterorientierte Perspektive bei Trennungstötungen das Feld weit öffnet. Der „Ehrenmord“ ist fremd und unverständlich, die Trennungstötung dagegen unerfreulich, aber durchaus emotional rekonstruierbar. Der Bundesgerichtshof geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er ausführt, dass die Tötung nicht als niedrig zu bewerten ist, wenn „die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“.⁸⁰ Es liegt nahe, diese Überlegung doch einmal auf „Ehrenmorde“ anzuwenden. Auch hier ist es das Tatopfer, welches sich von seiner Familie entfernt, weil es deren Vorstellungen vom richtigen Leben nicht mehr teilt, einen eigenen Lebensentwurf realisieren will etc. Und es ist auch nicht auszuschließen, dass sich z.B. der Vater, der seine Tochter tötet oder tötet lässt, dabei dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will. Kein Gericht prüft das.

Es ist in der Rechtsprechung zu „Ehrenmorden“ auch nie von einer „Verlustangst“ des Täters die Rede, wie sie bei Trennungstötungen nicht selten angenommen wird. Der Wunsch des Täters, das Opfer möge nach seinen Vorstellungen leben, wird damit mal als freiheitsbeschränkender privater Herrschaftsanspruch und mal als vulnerabler emotionaler Zustand interpretiert. Davon abgesehen, dass der Begriff des Verlusts einmal mehr einen zuvor bestehenden Anspruch suggeriert, sollte der Täter, der zur Bekämpfung seiner „Verlustangst“⁸¹ das Mittel der verlustverursachenden Tötung einsetzt, vielleicht auf seine Schuldfähigkeit überprüft werden. Das Landgericht Bielefeld deutet in einem Urteil von 2010 die Motivation zur Tötung wegen Trennungsabsicht in größerer Nähe zur „Ehrenmord“-Rechtsprechung: „Es ging dem Angeklagten bei Begehung der Tat nämlich darum, seiner Frau seine Machtposition zu zeigen und sie dafür zu bestrafen, dass er nicht die Oberhand behalten hatte, d.h. sich mit seiner Vorstellung von einem gemeinsamen Leben mit ihr nicht hatte durchsetzen können. Der Tatbegehung zugrunde lag der Gedanke, sie daran zu hindern, ein Leben nach ihren Wünschen zu führen.“⁸² Es wertet diese Motivation als besonders verachtenswert.

Die rechtliche Bewertung von Trennungstötungen ist ein Prozess mit offenem Ausgang. Das liegt vor allem daran, dass den Angeklagten regelmäßig ein Motivbündel unterstellt wird, das vom Gericht mühsam entwirrt und bewertet werden muss, wobei das Hauptmotiv sittlich verachtenswert sein muss. Krankhaft

78 Anders allerdings LG Bielefeld vom 23.4.2010 – 10 Ks 46 Js 370/09 1/10, welches sich anlässlich einer Trennungstötung ausdrücklich mit den patriarchalischen Machtverhältnissen in einer biodeutschen Ehe auseinandersetzt.

79 BGH vom 6.3.1992 – 2 StR 551/91; stRspr. Die Frage der *Nachvollziehbarkeit und des noch Verständlichen* – und damit die auf soziokultureller Prägung beruhende Vorstellungskraft des jeweiligen Justizpersonals – bestimmt die rechtliche Bewertung, bspw. BGH vom 22.7.2010 – 4 StR 180/10; BGH vom 1.3.2012 – 3 StR 425/11; BGH vom 24.11.2005 (Fn. 76).

80 BGH vom 29.10.2008 – 2 StR 349/08; BGH vom 15.5.2003 – 3 StR 149/03; BGHR StGB § 211 niedrige Beweggründe 32. Spannend bleibt die Frage, wie sich der Täter selbst dessen berauben kann, was er nie besessen hat.

81 Vgl. BGH vom 1.3.2012 (Fn. 79); BGH vom 15.2.2007 – 4 StR 467/06; LG Berlin vom 1.3.2006 – 1 Kap Js 1765/05 (522) – Ks (15/05); LG Dortmund vom 16.12.2002 – 190 Js 342/0 – 14 (Schw) G 1/02. Anders LG Schweinfurt vom 10.3.2010 (Fn. 7).

82 LG Bielefeld vom 23.4.2010 (Fn. 78).

übersteigerte Eifersucht – um dies kurz zu dechiffrieren: Besitzdenken⁸³ – soll einen niedrigen Beweggrund darstellen können. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Eifersucht gar nicht unbegründet war, weil das Opfer Kontakte zu anderen Männern suchte⁸⁴ oder sich gar wegen eines anderen Mannes vom Täter getrennt hatte,⁸⁵ auch soll die Eifersucht selbst dann nicht tatbeherrschend sein, wenn der Täter seiner geschiedenen, getrennt von ihm lebenden Ex-Ehefrau vor allem vorwirft, dass sie „*fremdgehe*“, weil sie mit einem anderen Mann ein Bier getrunken hat.⁸⁶

Grundlose Eifersucht, für die es „objektiv“ keine Anhaltspunkte gab, soll nicht mildernd berücksichtigt werden, hier können im Gegenteil niedrige Beweggründe vorliegen.⁸⁷ Mit einem möglichen Druck des sozialen Umfelds setzt sich die Rechtsprechung anders als bei „Ehrenmorden“ überhaupt nicht auseinander; dies gilt selbst dann, wenn wesentlich tatauslösend die Hänseleien von Arbeitskollegen waren, die dem Täter bedeuteten, er könne nicht dulden, dass seine Frau ihn verlässt.⁸⁸ Wenn das eine Gericht Klarheit sucht in der Feststellung eines „Besitzdenkens“ oder des Verweigerns eines selbstbestimmten Lebens ohne den Täter, sieht das nachfolgende oder vorhergehende Gericht häufig ein Motivbündel.⁸⁹ Verlässt eine chinesische Frau einen biodeutschen Mann, der die versprochene Hochzeit immer wieder aufschiebt, und stößt er sie beim Abschied vor den einfahrenden Zug, sind sich die Instanzen allerdings auch ohne weitere Begründung einig, dass Hass und Rache zwar eine Rolle spielen dürften, aber die Verzweiflung und Ausweglosigkeit für den Täter doch überwogen haben.⁹⁰

Welche Motive aus dem Motivbündel den Ausschlag geben, ist kaum vorhersehbar. Selbst ein expliziter Bestrafungswunsch des Täters kann wieder hinter einer nachvollziehbaren Gemütsbewegung zurücktreten: „*Wut und Haß des Angeklagten, die sich besonders augenfällig darin niederschlugen, daß er seine Tat, mit der er sich „in maßloser Selbsterhöhung“ zum Richter über sein Opfer erhob, bis in die Hauptverhandlung guthieß, enthielten jedenfalls auch eine Komponente der Verzweiflung des Angeklagten über seine Lebenssituation.*“⁹¹ Stellt das Gericht zunächst überraschend fest, dass auch „begründete“ Eifersucht angesichts einer neuen Beziehung grundsätzlich einen niedrigen Beweggrund darstellen könne, wird diese dann wieder unverzüglich in ein Motivbündel eingebettet, wie

83 Trennungstötungen entspringen häufig einem Besitzdenken, bei dem die Frau keinem anderen, aber auch nicht sich selbst gehören darf, ausführlich *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen, 1995, 79 ff. Wenn der Angeklagte seine frühere Partnerin tötet, damit „*kein anderer sie haben kann, wenn er sie nicht bekommt*“, ist nach LG Hanau vom 13.9.2012 (Fn. 6) das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe erfüllt; vgl. schon BGH vom 30.9.1952 – 1 StR 243/52, jedoch mit kritikwürdigem Gesamtansatz.

84 Vgl. BGH vom 22.7.2010 (Fn. 79).

85 Vgl. BGH vom 1.3.2012 (Fn. 79).

86 Vgl. BGH vom 12.2.2009 – 4 StR 529/08: „*Der Angeklagte befand sich bei Begehung der Tat in einer – jedenfalls von ihm subjektiv so empfundene – psychisch erheblich belastenden Situation.*“

87 Vgl. BGH vom 16.2.2012 – 3 StR 346/11; BGH vom 15.2.2007 (Fn. 81) (konkret aber abgelehnt).

88 Vgl. BGH vom 15.2.2007 (Fn. 81).

89 Vgl. BGH vom 27.6.2012 – 2 StR 103/12, zu LG Köln vom 22.9.2011 – 105 Ks 15/11 – 91 Js 52/10; BGH vom 22.7.2010 (Fn. 79), zu LG Nürnberg-Fürth vom 11.11.2009 – JK I Kls 601 Js 36892/09; BGH vom 29.10.2008 (Fn. 80), zu LG Bonn vom 27.3.2008 – 920 Js 642/07 K – 24 Ks 74/07; BGH vom 8.7.2008 – 4 StR 229/08, zu LG Magdeburg vom 13.12.2007; BGH vom 10.9.2003 – 5 StR 373/03, zu LG Cottbus vom 18.12.2002 – 1560 Js 39363/01 – 21 Ks 4/02.

90 Vgl. BGH vom 1.4.2009 – 2 StR 601/08, zu LG Aachen vom 1.7.2008 – 52 Ks 401 Js 1000/07-3/08.

91 BGH vom 10.9.2003 (Fn. 89); sehr kritisch *Thomas Trück* (Fn. 26), 497-499. Der BGH führt aus, dass dem gemeinsam mit dem späteren Tatopfer aus China eingereisten Täter eine Integration in Deutschland nicht gelang – was sich wohl deshalb entlastend auswirken kann, weil die Herkunft des Täters nicht im Rahmen von „Islamdiskurs“ oder „Kulturkampf“ (vgl. dazu Fn. 93 und 94) verhandelt wird.

es letztlich jeder Trennungstötung unterstellt werden kann⁹² und regelhaft zum Ausschluss niedriger Beweggründe führt.

Doch auch hier gibt es Ausnahmen. Im Fall eines Täters „von kurdischer Volkszugehörigkeit“ wurde mit dieser Begründung zwar ein Mord verneint, überraschend aber ein besonders schwerer Fall des Totschlags mit der Folge lebenslanger Freiheitsstrafe angenommen: „*Denn mit Ausnahme des Motivs, daß der Angeklagte aus Wut und Zorn darüber, daß alles, was ihm wichtig im Leben war, aus seiner Sicht zerstört und verloren erschien, wären die übrigen Beweggründe als niedrig anzusehen. [...] Bei zusammenfassender Würdigung aller anderen Handlungsantriebe wären diese als verachtenswert und als auf tiefster Stufe stehend anzusehen gewesen.*“⁹³ Hat der „im Osten der Türkei“ geborene Täter zuvor öffentlich verkündet, dass seine Frau ihm gehöre, geht der Bundesgerichtshof von Herrschaftsansprüchen und Besitzdenken statt von Verzweiflung aus und betrachtet die Milderung wegen „Beziehungstat“ als abwegig.⁹⁴ Tötet ein biodeutscher Täter seine gehörlose Ehefrau, die übers Internet erstmals unkompliziert eigene Kontakte zur Außenwelt herstellen kann, weil er sie sofort verdächtigt, sich von ihm „abzuwenden“ und ihm „untreu“ zu sein, nimmt das Landgericht Düsseldorf 2011 demgegenüber an, dass er aus Verzweiflung und in Sorge um das Wohl seiner Kinder und den Kontakt zu ihnen handelt – eine Ansicht, die der Bundesgerichtshof nicht teilen kann,⁹⁵ was aber auch darin begründet sein könnte, dass der Verdacht völlig unberechtigt war. Mit dem Herrschaftsverhältnis zwischen den Eheleuten setzte sich der Bundesgerichtshof in diesem Fall aber auch nicht auseinander.

Die rechtliche Bewertung von „Ehrenmorden“ und von Trennungstötungen durch die Gerichte folgt unterschiedlichen Mustern. Schon die Grundentscheidungen gehen weit auseinander: Während der „Ehrenmord“ inzwischen als ein Regelbeispiel für niedere Beweggründe angesehen wird, soll die Trennungstötung eben nicht zwangsläufig auf diesen beruhen. Unklar ist, ob die Rechtsprechung tatsächlich annimmt, dass die Tötung der (früheren) Intimpartnerin, welche sich vom Täter trennt, getrennt hat oder trennen will, objektiv nicht als sittlich besonders verachtenswert einzuschätzen ist, oder ob sie – in eklatantem Gegensatz zu „Ehrenmorden“ – hier weiterhin der Gesamtbetrachtungslehre folgt, wonach der emotionale Zustand des Täters bei Tatbegehung (Verzweiflung, Ausweglosigkeit, Verlustangst) schon die objektive Bewertung als niedrig ausschließen kann.⁹⁶

Der unterschiedliche Zugriff auf objektiver Ebene setzt sich beim Umgang mit der subjektiven Dimension der Tat fort. Die grundsätzliche Annahme eines komplexen Motivbündels bei Trennungstötungen eröffnet einen weiten Beurteilungsspielraum, und auch die konkrete Definition gerichtlich festgestellter emotionaler Reaktionen des Täters auf sein Verlassenwerden – als Wut, als Verzweiflung, als Verlustangst, als Besitzdenken – scheint von diversen externen Faktoren abzuhängen. Diese wären mit dem Topos der „Nachvollziehbarkeit“

92 BGH vom 22.1.2004 – 4 StR 319/03, wobei die Verzweiflung über die Trennung die als niedrig zu bewertende Wut und Eifersucht des Täters quasi aufhebt. Eine Prüfung von niedrigen Beweggründen bei Trennungstötungen würde damit weitgehend entbehrlich (siehe aber Fn. 94). Grund der Trennung durch das spätere Opfer war die alkoholgestützte Gewalttätigkeit des Täters.

93 LG Kleve vom 22.7.2004 (Fn. 40); rechtlich relevante Unterschiede zu BGH vom 22.1.2004 (Fn. 92) bleiben unklar.

94 BGH vom 27.6.2012 (Fn. 89): Verzweiflung funktioniert nicht als Trumpf.

95 Vgl. BGH vom 16.2.2012 (Fn. 87).

96 Ein solcher Verzicht auf die explizite Feststellung der Beweggründe als *objektiv* niedrig gibt der Kritik Raum, beim Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe handele es sich um ein reines Schuldelement oder Gesinnungsmerkmal. Zur notwendigen Unterscheidung von objektiver und subjektiver Ebene vgl. auch Thomas Trück (Fn. 26), 497 (497 ff.).

zwar in empirisch zutreffender, aber rechtsstaatlich höchst bedenklicher Weise beschrieben, denn der Ausgang eines solchen Prozesses ist völlig ungewiss. Umgekehrt führt die Fokussierung auf die fremde homogene Kultur in den „Ehrenmord“-Fällen dazu, dass nicht mehr darauf eingegangen wird, ob die Täter individuell verzweifelt waren oder ihre Situation als aussichtslos empfanden und ob sie sich dessen beraubt haben, was sie eigentlich nicht verlieren wollten,⁹⁷ Motivbündel spielen keine Rolle. Die Rechtsprechung zu Trennungstötungen stellt den Rechtsstaat in Frage, die Rechtsprechung zu „Ehrenmorden“ vernachlässigt das (individuelle) Schuldprinzip. Eine gute Balance finden beide nicht. Bleibt die individuelle Verfasstheit des Täters in „Ehrenmord“-Fällen weitgehend im Dunkel, ist für Trennungstötungen zu konstatieren, dass es an einer Thematisierung der soziokulturellen Hintergründe der Tat fast durchgehend fehlt. Die rechtliche Beurteilung von Trennungstötungen setzt sich kaum jemals mit den geschlechterhierarchischen Strukturen und Wertvorstellungen der „modernen deutschen Rechtsgemeinschaft“ auseinander. In der „Ehrenmord“-Rechtsprechung wird das Bild einer freiheitlich-individualistischen, auf individueller Selbstbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit beruhenden Gesellschaft entworfen. Dann aber ist die Tötung einer Frau, weil sie einen Mann verlässt, um ohne ihn zu leben, regelmäßig sittlich verachtenswert – eine Erkenntnis, welche die Rechtsprechung nicht in Gesamtbetrachtungen und Motivbündeln verschwinden lassen sollte. Ebenso ist die Tötung einer Frau, weil sie nicht nach den Vorstellungen ihrer Familie lebt, regelmäßig sittlich verachtenswert. Und ebenso ist das strikt individualistische Schuldprinzip des deutschen Strafrechts unteilbar und gilt für alle Rechtsunterworfenen.

8. Strafrechtsdogmatische Überlegungen

Wir haben es mit einem eklatanten Widerspruch gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu tun. Er entspringt, wie gezeigt, einem Denken, das meint, im „Kampf der Kulturen“ die „eigenen“ Werte behaupten zu müssen. Wie kann nun ein adäquater Umgang mit „Ehrenmorden“ aussehen, der sich nicht in der Falle des Kulturalismus verfängt?

In der US-amerikanischen Diskussion wird unter dem Schlagwort der *cultural defense* zum Teil gefordert, dass Angeklagten das Recht zustehen soll, sich gegen den Vorwurf einer Straftat zu verteidigen, indem sie darauf verweisen, dass die Tat in ihrer Herkunfts kultur nicht als Unrecht gewertet werde.⁹⁸ *Cultural defense* anzuerkennen bedeutet nichts anderes, als kulturellen Normen von Minderheiten Rechtsqualität zuzusprechen, und zieht damit weitreichende Konsequenzen aus der Forderung nach Anerkennung von Rechtspluralismus.⁹⁹ Gestützt wird dies auf menschenrechtliche Argumente, da auf diese Weise kulturelle Rechte von Migrant/innen geschützt würden.¹⁰⁰ Auch für Tötungsdelikte soll

97 Die begünstigende Berücksichtigung des Eintritts des angestrebten Taterfolges ist in dieser Form vielleicht ohnehin dogmatisch nicht haltbar – das gilt dann aber auch für die Trennungstötungen.

98 Z.B. Alison Dundes Renteln, *The Cultural Defense: Challenging the Monocultural Pradigm*, 2009; kritisch z.B. Mitra Sharafi, *Justice in many Rooms since Galanter: De-Romanticizing Legal Pluralism through the Cultural Defense*, *Law and Contemporary Problems* 71 (2008), 139–146. Zum Ganzen auch Erol Rudolf Pohlreich (Fn. 12), 250 ff.

99 Unter dem Stichwort des „Rechtspluralismus“ werden ganz verschiedene Rechtsverständnisse diskutiert, viele stammen aus der Anthropologie und stellen die Frage der Anerkennung kultureller Normen durch die staatliche Rechtsordnung überhaupt nicht. Zu den diversen Rechtsverständnissen Ralf Seinecke, *Das Recht des Rechtspluralismus*, Diss. Frankfurt am Main, 2014.

100 Alison Dundes Renteln (Fn. 98).

Auf diese Kritik soll hier im Einzelnen nicht eingegangen werden. Denn es ist zweifelhaft, ob es einer solchen, eigens in Reaktion auf die Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaft entwickelten Figur wie der *cultural defense* in den „Ehrenmord“-Fällen überhaupt bedarf, um zu einer adäquaten Lösung zu kommen. Das Strafrecht bietet, wie der Bundesgerichtshof ganz richtig erkannt hat,¹⁰² bereits mit der herkömmlichen Auslegung des Schuldprinzips ein Instrumentarium, mit welchem Unterschieden in Rechtskenntnis und Sozialisation angemessen Rechnung getragen werden kann. Wer – ob migrationsbedingt oder nicht – keine Kenntnis davon hatte, dass sein Tun strafrechtlich geahndet wird, unterliegt einem Verbotsirrtum. War die Unkenntnis unvermeidbar, was sicherlich nur ganz ausnahmsweise anzunehmen sein wird, erfolgt nach § 17 StGB keine Bestrafung. Wer in der psychischen Ausnahmesituation der Tat in ansozialisierte Verhaltensmuster zurückfällt, die er nicht beherrschen kann, obwohl er um ihre Strafbarkeit und Verwerflichkeit weiß, kann gegebenenfalls – je nachdem, wie das Gericht seine Persönlichkeitsstruktur und die Tatsituation einschätzt – wegen geringerer Schuld eine mildere Strafe erhalten. Und wer in seinem sozialen Umfeld unter Druck gesetzt wird, den dort geltenden, von der Rechtsordnung abweichenden Normen zu folgen, und nicht in der Lage ist, diesem Druck stand zu halten, der kann – je nachdem, wie es um seine Handlungsspielräume stand – ebenfalls mit einer mildernden Strafe oder gar einer Entschuldigung rechnen. Die Beweggründe des Täters sind dann nicht einfach nur die Verteidigung einer wie auch immer gefassten Familienehre, Sozialisation und sozialer Druck sind vielmehr bei der Feststellung seiner Motive zu berücksichtigen. Es liegt regelmäßig ein Motivbündel vor, die entsprechenden Grundsätze sind also anzuwenden.¹⁰³

Bei diesen, in der Literatur diskutierten Lösungen handelt es sich um Präzisierungen dessen, was der Bundesgerichtshof meint, wenn er davon spricht, dass dem individuellen Konflikt, in welchem sich der Täter befand, auf subjektiver Ebene bzw. auf der Ebene der Schuld Rechnung zu tragen sei. So sehr grundsätzlich der Versuch zu begründen ist, Präzisierungen vorzunehmen, so fraglich sind die Kriterien, die auf subjektiver Ebene anzulegen sind, im Einzelnen. So wird die Lösung über § 17 StGB von vielen Vertreter/innen favorisiert.¹⁰⁴ Dahinter steht wohl, dass mit dem Kriterium der Vermeidbarkeit ein integrationspolitisch-normativer Bewertungsmaßstab aufgestellt wird, der danach fragt, ob vom Täter erwartet werden konnte, dass er sich mit den Grundwertungen der deutschen Rechtsordnung auseinandersetzt. Aufenthaltsdauer, die soziale Integration und die individuellen Erkenntniskräfte des Täters werden dementsprechend als Kriterien genannt.¹⁰⁵ Ob in „Ehrenmord“-Fällen tatsächlich Rechts-

101 Siehe z.B. *Daina C. Chiu*, The Cultural Defense, California Law Review 82 (1994), 1053–1125; vermittelnd *Anne Phillips*, When Culture Meets Gender: Issues of Cultural Defense in English Courts, The Modern Law Review 66 (2003), 510–531.

102 BGH vom 7.10.1994 (Fn. 17), dazu oben bei Fn. 19.

103 So zutreffend *Brian Valerius* (Fn. 26), 912 (916).

104 *Esma Çakir-Ceylan* (Fn. 12), 256 f.; *Anette Grünwald* (Fn. 11), 1 (9); *Kay Nehm* (Fn. 26), 419 (426); *Erol Rudolf Pohlreich* (Fn. 12), 277 ff.; *Brian Valerius* (Fn. 26), 912 (918); angedeutet auch bei *Eric Hilgendorf* (Fn. 26), 139 (141). Kritisch dazu *Ulfried Neumann* (Fn. 24), Rn. 30a. Ablehnend *Jonathan Burmeister* (Fn. 12), 135 f., für den wegen der „Höchststrafe“ in § 211 StGB eine außergewöhnliche „Höchstschuld“ vorliegen muss, ebd., 100 (passim).

105 *Frank Saliger* (Fn. 24), 22 (25) m.w.N. Ähnlich *Eric Hilgendorf* (Fn. 26), 139 (141); genaue Ausbuchstabierung möglicher Indizien bei *Hartmut Schneider* (Fn. 22), Rn. 95; zu Recht kritisch gegenüber diesen Kriterien *Esma Çakir-Ceylan* (Fn. 12), 256; zur völligen Unklarheit des Integrationsverständnisses des BGH *Erol Rudolf Pohlreich* (Fn. 12), 241.

unkenntnis am Werk ist, ist allerdings mehr als fraglich. Zumindest dann, wenn minderjährige Familienangehörige mit der Tat beauftragt werden, kann davon ausgegangen werden, dass den Tätern wohl bewusst ist, dass die Tat nicht etwa geduldet wird. Ebenso in die Irre führt die Diskussion, ob eine Entlastung des Täters nur dann überhaupt in Erwägung gezogen werden können soll, wenn die Tat nicht nur in dem spezifischen sozio-kulturellen Milieu, dem der Täter entstammt, sondern in der gesamtgesellschaftlichen Wertordnung bzw. in der Rechtsordnung des Herkunftslandes privilegiert war.¹⁰⁶ Dies ist allenfalls relevant für die Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums – der aber in der Regel ohnehin nicht vorliegt. Im Übrigen bedeutet den individualisierenden Ansatz des Schuldprinzips ernst zu nehmen, die Wert- und Normenordnung, in die der Täter hineinsozialisiert wurde und die in seinem sozialen Umfeld Geltung beansprucht, als Kontext der Tat zu berücksichtigen – ob diese lediglich eine Subkultur im Herkunftsland oder auch in Deutschland darstellt, darf dabei keine Rolle spielen.¹⁰⁷

9. Pluralismus und Strafrecht

Diese Überlegungen zeigen, dass auf dogmatischer Ebene noch viele Einzelheiten zu klären sind, um die Frage zu beantworten, wie ein Umgang mit „Ehrenmorden“ frei von stereotypen Annahmen und diskriminierenden Zuschreibungen aussehen kann.¹⁰⁸ Auf grundsätzlicher Ebene spricht vieles dafür, dass der Weg, den der Bundesgerichtshof mit seiner Wende in der Rechtsprechung eingeschlagen hat, weiterführt. Denn Pluralismus bedeutet nicht, dass unterschiedliche Normen für unterschiedliche Gruppen gelten müssen – im Gegenteil. Zwar ist es die Aufgabe des Rechts in einer heterogenen Gesellschaft, der Vielfalt so viel Raum wie möglich zu geben, es muss zugleich aber dafür sorgen, dass zentrale Rechtsgüter nicht gefährdet werden – so im Bereich der Tötungsdelikte, um Freiheit und Leben anderer zu schützen. Pluralität in einer Gesellschaft kann durch einheitliche Normen, durch ein Recht, das für *alle* gilt, sichergestellt werden. Dies erfordert Abwägung und Aushandlung, es müssen Interessen und Bedürfnisse verschiedener Gruppen berücksichtigt und ein Ausgleich gefunden werden, der allen möglichst weitgehend gerecht wird.

Die Regeln zu formulieren, die von allen zu befolgen sind, einen „Ausgleich“ zu schaffen zwischen unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen, klingt romantischer als die Wirklichkeit einer pluralen Gesellschaft ist. Aushandlungen erfolgten in erster Linie im Parlament, doch wer ist dort vertreten? Migrant/innen auf die Möglichkeit zu verweisen, sich dort einzubringen und die Regeln mitzustalten,¹⁰⁹ ist nicht selten zynisch – ob sie mitentscheiden können oder nicht,

106 Allein die Rechtsordnung des Herkunftslandes als Bezugspunkt anerkennend *Esma Çakir-Ceylan* (Fn. 12), 254; *Andreas Dietz* (Fn. 26), 1385 (1387); implizit ebenso *Anette Grünewald* (Fn. 11), 1 (8); in der Tendenz auch *Hans Kundlich/Ilker Tepe*, Das Tötungsmotiv „Blutrache“ im deutschen und im türkischen Strafrecht, GA 2008, 92 (100 ff.), welche aber die Berücksichtigung gesellschaftlicher Normen nicht völlig ausschließen; *Frank Saliger* (Fn. 24), 22 (24), will das Recht des Herkunftslandes nur bei hinreichender Prägkraft heranziehen; absolut ablehnend *Jonathan Burmeister* (Fn. 12), 163 f., 199.

107 So aber *Frank Saliger* (Fn. 24), 22 (24); *Esma Çakir-Ceylan* (Fn. 12), 254; kritisch *Erol Rudolf Pohlreich* (Fn. 12), 246 ff.; ähnlich *Brian Valerius* (Fn. 26), 912 (916 f.).

108 Eben dies fordert *Erol Rudolf Pohlreich* (Fn. 12), 274 ff.

109 So etwa *Thomas Trück* (Fn. 26), 497 (ebd.).

hängt davon ab, ob sie deutsche Staatsangehörige sind oder nicht.¹¹⁰ Und auch für andere Bevölkerungskreise ist es nicht unproblematisch, sich Gehör in parlamentarischen Entscheidungsprozessen zu verschaffen – Alter, Bildung und soziale Stellung sind hier wesentliche Faktoren. Repräsentative Demokratie ist immer ein Kompromiss zwischen der Möglichkeit zu partizipieren und der Notwendigkeit, Willensbildung in der Massengesellschaft effizient zu organisieren. Viele Stimmen bleiben außen vor. Dies ist problematisch gerade dort, wo es gilt, über Handlungen zu urteilen, die auf tiefen Überzeugungen beruhen, welche nicht von parlamentarischen Mehrheiten repräsentiert werden. Wenn dennoch gleiches Recht für alle gelten soll, so ist es nötig, sich die dem Recht inhärenten Verarbeitungsmodi für gesellschaftliche Pluralität zu vergegenwärtigen und sie – in kritischer Reflektion – konsequent anzuwenden.

Pluralität anzuerkennen, zu ermöglichen und zu schützen, bedeutet immer auch, dass nicht von *einer* Wahrheit oder *einer* richtigen Weltanschauung ausgegangen werden kann. Ein (Straf-)Recht für alle kann daher nur gelten, wenn der Anspruch des Rechts sich auf äußere Befolgung beschränkt. Auch *innere* Gefolgschaft und Aneignung der in der Rechtsordnung verbrieften Werte zu verlangen, macht die Verarbeitung von Pluralität unmöglich. „*I have no desire to make windows into men's souls.*“ – Was Elizabeth I. im 16. Jahrhundert bei Gründung der anglikanischen (Einheits-)Kirche zur Beendigung der Religionskämpfe erklärt hat, gilt für das Recht in einer modernen Einwanderungsgesellschaft erst recht.

In einem Klima hitziger integrationspolitischer Diskussionen scheint es notwendig, sich einen weiteren wesentlichen Verarbeitungsmodus für gesellschaftliche Pluralität im Strafrecht in Erinnerung zu rufen: das individualisierende Schuldprinzip. Die konkrete Anwendung des Schuldprinzips ist der strukturelle Ausgleich für die Rigidität des abstrakt gleichen Gesetzesrechts. Das Schuldprinzip soll gewährleisten, dass für alle das gleiche Recht gilt und dennoch die Person des Täters bzw. der Täterin und die Umstände der konkreten Tat angemessen berücksichtigt werden. Dieses Schuldprinzip frei von kulturalistischen Vorurteilen und Vereinfachungen unter differenzierter Würdigung des Einzelfalls anzuwenden, ist Aufgabe der Strafgerichte – auch in Fällen von „Ehrenmorden“.

110 Die Kongruenz von politischen Rechten und Staatsangehörigkeit ist alles andere als selbstverständlich und wird unter den Bedingungen transnationaler Migration immer stärker in Frage gestellt, dazu etwa *Sheila Benhabib*, Die Rechte der Anderen, 2008. Das Bundesverfassungsgericht hat einer Entkopplung und Öffnung unter dem Grundgesetz allerdings in seinen Entscheidungen zum „Ausländerwahlrecht“ eine weit reichende Absage erteilt, vgl. BVerfGE 83, 37–59; BVerfGE 83, 60–81; umfassend kritisch dazu *Felix Hanschmann*, „Die Ewigkeit dauert lange, besonders gegen Ende“ – Eine rechtliche (Neu-)Bewertung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige, ZParl 2009, 74–85.